



## Geräteplattform Massenspektrometrie der Universität Hamburg

### Nutzungsordnung

#### Präambel

Die Geräteplattform hat zum Ziel, Forschenden den Zugang zur massenspektrometrischen Analytik zu ermöglichen. Dies kann je nach Fragestellung und Umsetzbarkeit eine Beratung, das Zurverfügungstellen von Messzeit, die Durchführung von Messungen gegebenenfalls inklusive Probenvorbereitung und/oder die Datenanalyse sein.

Die Nutzungsordnung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Gerätezentren ([https://www.dfg.de/formulare/55\\_04/55\\_04\\_de.pdf](https://www.dfg.de/formulare/55_04/55_04_de.pdf)).

Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzenden der Services der Geräteplattform verbindlich und wird mit der Nutzung dieser Services anerkannt. Serviceeinheiten, die unter dem Dach der Geräteplattform arbeiten, können sich konkretisierende eigene Nutzungsordnungen erarbeiten, um die jeweiligen Gegebenheiten zu erläutern.

#### §1 Leitung und verantwortliches Personal der Geräteplattform

##### (1) Wissenschaftliche Ansprechpersonen:

Koordination der Plattform – Dr. Maria Riedner (Kontakt: [maria.riedner@uni-hamburg.de](mailto:maria.riedner@uni-hamburg.de))

Leitung Zentrale Abteilung für Massenspektrometrie im FB Chemie: Dr. Jennifer Menzel (Kontakt: [jennifer.menzel@uni-hamburg.de](mailto:jennifer.menzel@uni-hamburg.de))

Leitung Core Facility Massenspektrometrische Proteomics: Prof. Dr. Hartmut Schlüter (Kontakt: [hschluet@uke.de](mailto:hschluet@uke.de)), Bente Siebels (Kontakt: [b.siebels@uke.de](mailto:b.siebels@uke.de))

##### (2) Technische Ansprechpersonen:

Zentrale Abteilung für Massenspektrometrie im FB Chemie: Christine Christ, Dany Gellert, Gaby Graack (Kontakt: [ms.chemie@uni-hamburg.de](mailto:ms.chemie@uni-hamburg.de))

Core Facility Massenspektrometrische Proteomics: Sönke Harder (Kontakt: [harder@uke.de](mailto:harder@uke.de))

(3) Die Betreuung der Geräte in den Core Facilities erfolgt durch das o.g. wissenschaftliche und technische Personal. Forschungsgeräte in Arbeitsgruppen werden durch qualifiziertes Personal der Arbeitsgruppen betreut.

## §2 Leistungen

(1) Die Leistungen der Geräteplattform umfassen die massenspektrometrische Analytik verschiedener Substanzklassen mit einem breiten Anwendungsbereich. Die Koordinatorin der Plattform hat eine Lotsenfunktion und berät zu den Angeboten der Plattform.

(2) Der Gerätepark umfasst EI-, ESI- und MALDI-Massenspektrometer mit oder ohne chromatographische Kopplung für qualitative und quantitative Analysen. Eine Liste der Geräte der Plattform ist auf der Website einsehbar (<https://www.uni-hamburg.de/technologieplattformen/technologien/massenspektrometrie.html>).

## §3 Kreis der potentiellen Nutzenden:

Die Nutzung steht Wissenschaftler:innen der Universität Hamburg (UHH) und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) (interne Nutzende) offen. Eine Nutzung durch Externe grundsätzlich möglich, es können sich Einschränkungen hinsichtlich des Messangebots ergeben.

## §4 Nutzungsmodelle:

(1) Es wird in nach zwei Nutzungsmodellen unterschieden:

- Servicebetrieb: Proben werden nach vorheriger Absprache und geeigneter Probenvorbereitung abgegeben, die massenspektrometrische Analyse erfolgt durch das Personal der Geräteplattform bzw. der Core Facility. Sind weitere Schritte zur Probenvorbereitung und/oder Datenanalysen im Anschluss an die Messung durch die Mitarbeitenden der Geräteplattform notwendig, so Bedarf dies einer gesonderten Absprache und ist nur im Rahmen der personellen Ressourcen der Geräteplattform möglich.
- Anwendungsbetrieb: Eingewiesene Nutzerinnen und Nutzer arbeiten selbstständig nach Buchung einer Messzeit an den Geräten. Die Buchung eines Trainings und Freigabe durch das betreuende Personal ist Voraussetzung für die eigenständige Nutzung.

(2) Die Nutzenden verpflichten sich, den DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu folgen ([https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/](https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/)). Es sind stets die Sicherheitsbestimmungen des Labors und die Laborordnung einzuhalten.

## §5 Buchung von Messzeiten oder Services

(1) Eine Buchung der Services und Gerätezeiten ist teilweise online möglich, der Link zur Buchung wird auf der Website der Geräteplattform (<https://www.uni-hamburg.de/technologieplattformen/technologien/massenspektrometrie.html>) veröffentlicht. Für alle weiteren Anfragen senden Sie bitte eine E-Mail an die wissenschaftlichen Ansprechpersonen.

(2) Für die Buchungen gelten folgende Regeln:

- Es ist jeweils der Name der buchenden Person, der Name des/der Kostenstellenverantwortlichen sowie die Forschungseinrichtung anzugeben.
- Bei der Buchung von Messzeiten kann je nach Gerät und Fragestellung die Gerätemesszeit eingeschränkt sein.
- Eine Stornierung der Messzeit muss bis spätestens 24h vor Messbeginn erfolgen. Wird bei späteren Stornierungen die frei gewordene Messzeit durch andere Nutzende gebucht,

entfällt die Nutzungsgebühr, sonst ist das Personal der Plattform berechtigt, die Nutzungsgebühren abzurechnen.

- Die minimal buchbare Einheit beträgt 30 Minuten.

## §6 Priorisierung

(1) Die Bearbeitung der Proben erfolgt in der Reihenfolge ihrer Abgabe. Im Falle einer völligen Auslastung der Geräte wird die Belegung über einen Prioritätsschlüssel verteilt und folgendermaßen abgestuft (absteigende Priorität):

- a) Arbeitsgruppen der UHH und des UKE
- b) Nutzende aus anderen akademischen Einrichtungen
- c) sonstige externe Nutzende

(2) Größere Probenzahlen können bei einem Mangel an Gerätemesszeit zurückgestellt werden.

(3) Der Servicebetrieb hat Vorrang vor dem Anwendungsbetrieb.

(4) Arbeitsgruppen, die an der Beschaffung eines Gerätes maßgeblich mitgewirkt haben (bspw. über einen Großgeräteantrag), können Messzeitfenster im Rahmen der im Antrag festgelegten Zeiten reservieren und werden hierbei gegenüber dritten Arbeitsgruppen priorisiert. Gleiches gilt für Messzeiten, die über Berufungszusagen erteilt wurden.

(5) Dem betreuenden wissenschaftlichen und technischen Personal ist es vorbehalten, die Messungen anderweitig zu priorisieren, bspw. um die Instrumentenzeit bestmöglich auszunutzen. Des Weiteren ist es möglich, dringende Proben bspw. für eine Paperrevision, bevorzugt zu messen.

## §7 Anforderungen an die Proben / Messungen

(1) Proben müssen frei von Kontaminanten sein, die die Geräte beschädigen können (das wissenschaftliche Personal berät dazu). Die angegebenen Konzentrationen müssen stets eingehalten werden. Kommt es zu Beschädigungen von Geräten oder der Peripherie (bspw. Chromatographiesäulen) durch falsche Nutzung oder falsche Angaben, kann dies zur Folge haben, dass die entstehenden Kosten der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Abgabe von potenziell infektiösen Probenmaterialien (z.B. humane Blut- oder Gewebeproben) ist nur nach vorheriger Dekontamination oder Inaktivierung möglich.

(3) Im Anwendungsbetrieb ist jede technische Störung unverzüglich beim wissenschaftlichen oder technischen Personal zu melden.

(4) Das Probenmaterial verbleibt im Eigentum der Nutzenden. Soweit das Material nicht bei der Durchführung der Messungen verbraucht wurde, werden Restmengen nach Abschluss der Messungen zurückgegeben.

## §8 Nutzungsgebühren

(1) Die Kosten für die Messungen können in Rechnung gestellt werden. Über die Kosten der jeweiligen Messung informiert das wissenschaftliche Personal der Plattform.

(2) Die Erstattung der Nutzungsgebühren können bei verschiedenen Drittmittelgebern (z.B. der DFG) beantragt werden. Das wissenschaftliche Personal der Plattform berät dazu.

### **§9 Datenübermittlung, -verarbeitung und -archivierung**

(1) Aus Datenschutzgründen ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten von humanen Proben (bspw. Patientenproben) untersagt, solche Proben können nur in mindestens pseudonymisierter Form angenommen werden.

(2) Die Verarbeitung der erhaltenen Messdaten liegt grundsätzlich in der Hand der Nutzenden. Ist die entsprechende personelle Kapazität sowie das Know-how vorhanden, kann das wissenschaftliche Personal der Plattform bei der Datenverarbeitung helfen oder sie komplett übernehmen.

(3) Die Datensicherung erfolgt zunächst auf einem lokalen Rechner des Gerätes. Je nach Standort und genutztem Gerät erfolgt die langfristige Datensicherung gemäß der Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg (<https://www.fid.uni-hamburg.de/satzung-gute-wissenschaftliche-praxis.pdf>) entweder auf Servern der Universität Hamburg bzw. des UKEs oder muss durch die Userinnen und User vorgenommen werden. Im zweiten Fall sind die Userinnen und User verpflichtet, die Daten innerhalb von 2 Wochen nach der Messung oder unverzüglich nach Aufforderung durch das wissenschaftliche oder technische Personal der Einrichtung vom Messrechner des Gerätes zu löschen und eigenverantwortlich zu sichern, um Probleme wegen zu geringem Speicherplatz für Folgemessungen zu verhindern. Bitte erkundigen Sie sich bereits vor dem Beginn der Messungen über die Speicherung Ihrer Daten!

(4) Für die Buchung und Nutzung der Services der Geräteplattform ist die Erfassung von personenbezogenen Daten (Name, Dienstanschrift, Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse sowie Kostenstelle oder PSP-Element) der nutzenden Personen sowie gegebenenfalls der Arbeitsgruppenleitung notwendig. Die erhobenen Daten sind ausschließlich den Mitarbeitenden der Geräteplattform zugänglich und werden nicht an Dritte weitergegeben.

(5) Die Mitarbeitenden der Geräteplattform verpflichten sich zur Verschwiegenheit über unpublizierte Daten von Nutzenden.

(6) Messdaten von Nutzenden werden gegebenenfalls für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte herangezogen.

### **§10 Anerkennung der Geräteplattform/Core Facility in Publikationen**

(1) Sind über die Geräteplattform Daten generiert, die zu einer Publikation führen, ist der Geräteplattform in angemessener Form zu danken (typischerweise über die Acknowledgments). Erfolgt ein signifikanter wissenschaftlicher Beitrag zu einer Publikation, besteht gemäß der Satzung der Universität Hamburg zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis ein Anspruch auf Co-Autorenschaft der beteiligten Wissenschaftler:innen für Publikationen und Patente. Die Erhebung von Nutzungskosten ist von diesen Regeln unabhängig.

(2) Sind Geräte über Drittmittel beschafft, kann weiterhin die Verpflichtung bestehen, diese Förderung in den Acknowledgments anzugeben. Das wissenschaftliche Personal gibt hierüber Auskunft.

(3) Veröffentlichte Manuskripte mit Beteiligung der Geräteplattform Massenspektrometrie senden Sie bitte als PDF-Dokument an maria.riedner@uni-hamburg.de

### **§ 11 Missachtung der Nutzungsordnung**

Das Missachten dieser Nutzungsordnung kann zum Ausschluss der Nutzungen der Serviceleistungen der Plattform führen.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft und löst alle vorherigen Versionen ab.

Hamburg, 13.03.2024